



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Bekämpfung der Geflügelpest

#### Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 09.12.2016 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

- a) Zeulenroda, nordwestlich der B 94 von Langenwolschendorf kommend ab dem Ortseingangsschild Zeulenroda bis zum Abzweig L1083 (Triebeser Straße), westlich der L1083 vom Abzweig Schopperstraße bis zur Bauerfeindallee, Bauerfeindallee bis zur Uferlinie der Talsperre
- b) Ortslage Quingenberg

2. Weiterhin wird aufgrund des am 09.12.2016 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest ein **Beobachtungsgebiet** gebildet, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

- a) Ortslage Zeulenroda einschließlich der Stadtteile Untere Haardt, Obere Haardt, Märien, die Ortsteile Kleinwolschendorf, Zadelsdorf einschließlich Bungalowdorf, Stelzendorf, Silberfeld;  
Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft ab der L1083 Abzweig Weißendorf / Zscherlich in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie (Unterführung) und dieser südlich folgend bis zur Landesgrenze unterhalb Bahnübergang Pfefferleite, der Landesgrenze folgend Richtung Leitlitz bis Mittelhöhe und im Waldgebiet zwischen Schöne Höhe und Leitlitz im geraden Verlauf in westlicher Richtung zum Ortsausgang Langenwolschendorf.

b) Weißendorf

c) Langenwolschendorf

3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

- 3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
  - regelmäßig klinisch und,

- soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.

- 3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundenen Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.

4. Für die Dauer von

- 4.1. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- 4.2. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

#### Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittel-



überwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag  
gez. Dr. H. Grimm  
Amtsleiterin

**Hinweis:** Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höhlerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)